



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GEISSBERG"
=====

Der Textteil des Bebauungsplanes "Geißberg" wird aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches wie folgt geändert:

Als Ziffer 2.2.1 - 3 - wird neu aufgenommen:

"In Teilbereichen, in welchen bisher nur Flachdächer für die Hauptgebäude zugelassen wurden, sind nunmehr auch flachgeneigte Sattel- und Walmdächer bis maximal 15 Grad Dachneigung zulässig. Kniestöcke sind nicht zulässig. Die Hauptfirstrichtung ist parallel zur Längsausdehnung des Wohnhauses anzuordnen. Untergeordnete Nebenfirstrichtungen sind zulässig.

Zusammenhängende Reihenhäuser müssen innerhalb der Hausgruppe stets dieselbe Dachform aufweisen."